

Zeitschrift:	Geschäftsbericht der Direktion und Bericht des Verwaltungsrates der Schweizerischen Nordostbahngesellschaft
Herausgeber:	Schweizerische Nordostbahngesellschaft
Band:	32 (1884)
Artikel:	Dreizehnter Jahresbericht und Rechnung des Directoriums der Schweizerischen Centralbahn über das Unternehmen der Aargauischen Südbahn für das Jahr 1884
Autor:	Vischer, J.J.
Kapitel:	1: Allgemeines
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-730570

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Mit daß

Tit. Verwaltungs-Comite der Gemeinschaftsbahnen.

1884

Tit.

Wir beehren uns, Ihnen den dreizehnten Geschäftsbericht und die Jahresrechnung über die Unternehmung der Argauischen Südbahn pro 1884 vorzulegen.

I.

Allgemeines.

Als das schweizerische Eisenbahndepartement behufs Ausführung des Gesetzes über das Rechnungswesen der Eisenbahnen im Laufe des Sommers 1884 mit uns in Unterhandlung trat, verlangte dasselbe auch die Vereinigung der Baurechnung der Argauischen Südbahn, indem es an dieser Posten im Betrage von rund Fr. 1,127,000 betreffend hauptsächlich die Cursverluste und Emissionskosten, die nach eröffnetem Betriebe berechneten Bauzinse und die seiner Zeit der Baurechnung für die Jahre 1874—1876 belasteten Betriebsdeficite für die Strecken Aarau-Wohlen und Wohlen-Muri beanstandete. Bei den stattgehabten Verhandlungen wurde von Seite der Bahneigen-thümerinnen eine Abschreibung im Gesamtbetrage von Fr. 605,065. 58 zugestanden, welche hauptsächlich die Cursverluste, Emissionskosten und Betriebsdeficite betrifft. Dieser Betrag wurde sodann in der Vereinbarung oder im Protocolle vom 7. April 1885 beiderseits angenommen, und Sie finden denselben in der diesem Berichte beigegebenen Bilanz bereits vom Baucapital abgezogen.

Indem wir uns dieser Reduction des Baucapitals unterzogen, gingen wir davon aus, daß die durch das Bundesgesetz betreffend das Rechnungswesen der Eisenbahnen veranlaßten Abschreibungen an den Baurechnungen laut der bestimmten Vorschrift der Ziffer 3 der Übergangsbestimmungen zu diesem Gesetze der Behandlung dieser Posten bei Anlaß des Rückkaufs in keiner Weise vorgreifen könnten. Wir nehmen nämlich an, daß wenigstens ein Theil

der abgeschriebenen Cursverluste der Baurechnung mit vollem Rechte belastet wurde, da nicht nur die Betriebsperiode der Aargauischen Südbahn, sondern auch die Bauperiode derselben von dem durch die Cursverluste erkaufsten niedrigeren Zinsfuß von $4 \frac{1}{2} \%$ gegenüber demjenigen Zinsfuß, welchen eine al pari begebene Anleihe mit sich gebracht hätte, Vortheil gezogen hat, und wir sind ferner der Ansicht, daß auch die angeführten Betriebsdeficite einen ganz legitimen Theil der Anlagekosten bilden, da dieselben eine Folge der Concessionsvorschriften waren, welche den Theilbetrieb der oben genannten Strecken vorschrieben, und da sie ferner von den Bahneigenthümerinnen vorausgesehen wurden, welche die Verrechnung derselben auf Baurechnung vor Beginn des Bahnbaues vertragmäßig feststellten, indem sie glaubten, das Baucapital werde ungeachtet dieser Mehrbelastung eine angemessene Verzinsung ergeben.

Das im Jahre 1877 erlassene Regulativ betreffend die Erneuerung des Oberbaues der Gemeinschaftslinien der Schweizerischen Nordostbahn und der Schweizerischen Centralbahn war bis jetzt aus dem Grunde ein todter Buchstabe geblieben, weil die Anwendbarkeit davon abhängig gemacht worden war, daß das Rein-erträgniß dieser Bahnen wenigstens einen Zins von 5 % des darauf verwendeten Anlagecapitals repräsentire. Da nun der Eintritt dieser Bedingung in der nächsten Zeit weder für die Bözbergbahn, noch für die Aargauische Südbahn vorauszusehen war und es dennoch mit Rücksicht auf den als nothwendig erachteten successiven Umbau beider genannten Bahnen mittelst eiserner Schwellen und Stahlschienen als wünschenswerth erschien, einen Erneuerungsfonds zu schaffen, um die dadurch veranlaßten Kosten gleichmäßig auf die verschiedenen Betriebsjahre vertheilen zu können, so wurde Ende 1884 ein solches Regulativ mit Anwendung vom 1. Januar 1884 an erlassen, über dessen nähere Bestimmungen wir Ihnen die erforderlichen Mittheilungen unter dem Abschluß „Finanzergebniß“ machen.

Die Concession, welche der Aargauischen Südbahn für das Gebiet des Kantons Zug durch die Bundesversammlung ertheilt worden ist, enthält das Privilegium der Steuerfreiheit nicht. Wir wurden daher von der Steuerbehörde des Kantons Zug aufgefordert, unsere Selbsttaxation für die Bahlinie auf dem Gebiete der Gemeinden Meisterschwyl und Oberriech anzumelden. Die bezüglichen Vorkehren wurden im Einverständniß mit der Schweizerischen Nordostbahn getroffen und ergaben das Resultat, daß die Schätzungssumme vom Regierungsrath des Kantons Zug für die circa 7 Kilometer lange Bahnstrecke, zuzüglich der Hälfte der Locomotivremise mit zugehörigem Areal auf Station Rothkreuz, auf Fr. 300,000 festgesetzt wurde. Auf dieser Grundlage betrug die kantonale Steuer für die Jahre 1883 und 1884 je Fr. 375.